

Anstehende Änderungen der GMAA-Schiedsgerichtsordnung

von Rechtsanwalt Matthias Zillmer, Kiel*

Am 16.11.2011 wird die Mitgliederversammlung der German Maritime Arbitration Association in Hamburg über Vorschläge zur Änderung ihrer Schiedsgerichts- und Gebührenordnung abstimmen. Die gegenwärtige Fassung der SchiedsO¹ ist seit dem 1.1.2007 in Kraft, die der GebührenO seit dem 20.11.2002. Der Beitrag gibt einen Überblick über die GMAA-Schiedsgerichtsbarkeit und skizziert geplante Änderungen, die zum 1.1.2012 in Kraft treten würden.

I. Die GMAA-Schiedsgerichtsbarkeit

Die ZPO legt Schiedssprüchen die Wirkung rechtskräftiger gerichtlicher Urteile bei, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Deutschland liegt, §§ 1055, 1025 ZPO,² wobei Leistungs- und Unterlassungspflichten erst nach Vollstreckbarerklärung durch ein OLG vollstreckt werden können. Ausländische Schiedssprüche erfordern dagegen immer zunächst eine Anerkennung nach den Regeln des New Yorker Übereinkommens von 1958,³ § 1061 ZPO. Von der sich daraus ergebenden Möglichkeit zur Unterwerfung unter eine private Gerichtsbarkeit durch privatrechtlichen Prozessvertrag,⁴ die Schiedsvereinbarung, wird besonders im Wirtschaftsverkehr Gebrauch gemacht. Neben Vertraulichkeit, Schnelligkeit und Fachkunde der Schiedsrichter treten bei internationalen Geschäften die bessere grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit, die Möglichkeit zur Wahl der Verfahrenssprache und Neutralitätsaspekte hinzu. Aus Sicht des deutschen Richters können die Parteien als Herrscher des Verfahrens, hilfsweise das Schiedsgericht selbst, den formellen Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens⁵ festlegen,⁶ und, vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des 10. Buches der ZPO für inländische Schiedsverfahren, das Verfahren selbst regeln, auch durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung, § 1042 Abs. 3 ZPO. Eine solche Verfahrensordnung stellt die GMAA bereit.

Die Bezeichnung „Maritime Arbitration“ diene der Abgrenzung zum Deutschen Seeschiedsgericht in Hamburg.⁷ Im Gegensatz zu ihm bietet die GMAA keine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit,⁸ sondern Regeln für ad hoc, also im Einzelfall und in Regie der Parteien gebildete Schiedsgerichte. Auch ist sie weder auf englischsprachige Verfahren, noch auf solche mit Schifffahrtshintergrund beschränkt, sondern vielmehr für Auseinandersetzungen zwischen Wirtschaftsunternehmen aller Art gedacht und geeignet.⁹ Auch weil sie als Alternative zur ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit nach den Regeln der London Maritime Arbitrators Association (LMAA) entwickelt wurde,¹⁰ findet sie ihren Anwendungsschwerpunkt bei Verträgen, die im weitesten Sinne „mit dem Wasser“ verbunden sind, im Transportwesen, bei Vercharterungen, bei Bergungs- und Schleppaufträgen, im Schiffs- und maritimen Anlagenbau, bei Offshore-Windkraftanlagentechnik usw. Dass die GMAA als Alternative so schnell angenommen wurde, ist auch Folge der weltweiten Bedeutung der hiesigen Reedereien, Zertifizierungsgesellschaften, Schiffsversicherer und -finanzierer.

Die GMAA-SchiedsO will eine einfache, schnelle und kostengünstige Streitlösung für wirtschaftlich versierte Parteien bieten. Sie sieht für den Regelfall¹¹ daher ein Zweierschiedsgericht vor. Nur dann, wenn sich diese beiden Schiedsrichter über eine Entscheidung nicht einigen können, bestellen sie unverzüglich einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

Die Verfahrenseinleitung ist denkbar einfach. Der Kläger benennt dem Beklagten den von ihm bestellten Schiedsrichter unter Angabe des Streitgegenstandes. Der Beklagte muss dann innerhalb zweier Wochen ebenfalls einen Schiedsrichter bestellen, wenn er vom Kläger hierzu aufgefordert wird. Bei Fristversäumung bestellt ihn die GMAA, um eine Verzögerung zu vermeiden.¹² Schiedsrichter müssen unparteilich und verschwiegen sein; jederzeit Umstände offenbaren, die zu ihrer Ablehnung führen könnten; haben das Verfahren zügig zu fördern, in angemessener Frist zu beenden und jederzeit auf eine gütliche Regelung bedacht zu sein, wozu sie auch Vergleichsvorschläge unterbreiten können. Die mündliche Verhandlung stellt den Regelfall dar.¹³ Der Auftrag zur gütlichen Beilegung der Strei-

¹ Vgl. <http://www.gmaa.de/de/regeln/schiedsverfahren>. Auf der Homepage der GMAA findet sich auch ein Link zur „Bibliothek“ mit Volltexten von Aufsätzen, Vorträgen und Schiedssprüchen. Dort finden sich auch einige der hier zitierten Fundstellen.

² Ob dass der Fall ist, beurteilt das deutsche Gericht auf Grund seines eigenen Verfahrensrechts, nach dem Territorialitätsprinzip des § 1025 ZPO.

³ UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, BGBl. 1962 II 102.

⁴ Vgl. aM BGHZ 99, 143; Zöller/Geimer, ZPO, § 1029 Rn. 15 mit Überblick über den Streitstand. Nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen bleiben hier ausgeklammert, vgl. § 1066 ZPO.

⁵ Der Sitz der Schiedsgerichtsinstitution, der Ort der mündlichen Verhandlung usw. sind davon unabhängig, vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 1025 Rn. 1.

⁶ In allen Fällen gelten jedoch die §§ 1032, 1033 und 1050 ZPO, vor Bestimmung des Ortes bei hiesigem Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt einer Partei auch die §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 ZPO, so § 1025 Abs. 2 und 3 ZPO.

⁷ Gegründet 1913, auch sachverständig befasst mit Hilfs- und Bergelohnfällen, jüngstes bei juris veröffentlichtes Urteil allerdings vom 4.12.1991.

⁸ Bei der das Sekretariat einer Institution (DIS, ICC usw.) in das Schiedsverfahren eingebunden ist, Verfahrensschriftsätze zustellt, Fristen setzt und überwacht, verfahrensrechtliche Streitfragen (Schiedsrichterablehnung z.B.) klärt usw.

⁹ Vgl. Strube, Warum GMAA vereinbaren?, Januar 2006.

¹⁰ Vgl. Fischer-Zernin, The GMAA Arbitration Rules 1989, IX. ICMA 1988, S. 2.

¹¹ Die Parteien können jedoch auch einen Einzelschiedsrichter oder ein Dreierschiedsgericht vorsehen, § 4 Abs. 1 SchiedsO.

¹² Das gilt auch dann, wenn ein Zweierschiedsgericht sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen kann, wenn sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter oder sich bei einem Dreierschiedsgericht die Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können.

¹³ Sie kann auch im Wege der Videokonferenz erfolgen.

tigkeit ist eine Selbstverständlichkeit in der deutschsprachigen Gerichtsbarkeit, aus anglo-amerikanischer Sicht aber eine Besonderheit.¹⁴

Jede Partei hat dem Maß ihres Unterliegens entsprechend die Vergütung der Schiedsrichter und die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nötigen Kosten der Gegenseite zu tragen, die Vergütung der Verfahrensbevollmächtigten jedoch nur bis zur Höhe der RVG-Gebühren der Berufungsinstanz. Diese Regel bietet Kalkulationssicherheit und begrenzt auch summenmäßig das Prozessrisiko. Das ist ein Charakteristikum der GMAA-Schiedsordnung, das sich in vielen anderen Schiedsordnungen nicht findet und dem angesichts der Üblichkeit anwaltlicher Zeithonorare sowie der verbreiteten Klage über ausufernde Schiedsgerichtskosten steigende Bedeutung zukommt.

II. Vorgeschlagene Änderungen der GMAA-SchiedsO

Die Änderungsvorschläge wurden von einer Regularien-Kommission ausgearbeitet und beruhen auf Anregungen der Mitglieder. Neben wenigen redaktionellen Bereinigungen betreffen sie folgende Punkte:

1. Die Grundgebühr der Schiedsrichter wird nicht mehr schon mit Bildung des Schiedsgerichts fällig, erst nach Einreichung der Schiedsklage kann das bereits konstituierte Schiedsgericht Sicherheit für seine voraussichtliche Vergütung verlangen (statt eines Vorschusses). Der nach hinten verlegte Leistungszeitpunkt erleichtert den Parteien die Einleitung des Schiedsverfahrens, die für sich selbst vielfach schon eine außergerichtliche Lösung befördert. Für die Schiedsrichter stellt sich eine *Sicherheit* aus steuerlichen Gründen im Vergleich zu einem *Vorschuss* als günstiger dar.

Unverändert bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der Parteien für die Schiedsrichtergebühren und die je hälftige Verpflichtung der Kläger- und Beklagtenseite zur Zahlung etwaiger Sicherheit.

2. Der Beginn des Schiedsverfahrens durch Zugang der Benennung des Klägerschiedsrichters wird erleichtert, weil die Benennung nicht mehr nur schriftlich, sondern per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen kann, § 9 SchiedsO. Gleiches gilt für die davon zu unterscheidende Aufforderung zur Bestellung eines eigenen Schiedsrichters gegenüber der anderen Partei,¹⁵ die die o.a. Zweiwochenfrist in Gang setzt, § 4 Abs. 3 SchiedsO, und die Form, in der Gründe für die Ablehnung eines Schiedsrichters vorzutragen sind, § 6 Abs. 3 SchiedsO. Der Begriff der „Textform“ im Sinne des § 126b BGB wurde bewusst vermieden, weil er als Verweisung auf deutsches Sachrecht die internationale Handhabbarkeit der SchiedsO verringert hätte. Im Wege der Auslegung lässt sich aber schon aus dem Wortlaut und den Charakteristika der konkret aufgezählten Übermittlungswege entnehmen, dass auch ein Computerfax ausreichend sein dürfte.¹⁶

3. Konstellationen, in denen auf Kläger- oder Beklagtenseite eine Mehrheit von Parteien auftritt, trägt ein neuer § 9a SchiedsO Rechnung. Er regelt die dabei auftretenden Fragen in Anlehnung an § 13 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Regelmäßig haben mehrere Kläger einen gemeinsamen Schiedsrichter zu benennen. Die Frist für mehrere Beklagte, ihren Schiedsrichter zu benennen, beträgt 30 Tage. Die Verlängerung der oben genannten Zweiwochenfrist berücksichtigt den Mehraufwand bei der Koordination der Auswahl. Bei fehlender Einigung benennt die GMAA zwei Schiedsrichter, wodurch die Benennung ihres Schiedsrichters durch die Klägerseite ersetzt wird. Dies hat auf den Beginn des Schiedsverfahrens keinen Einfluss. Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

Die unberührt bleibende Vorschrift des § 4 Abs. 4 SchiedsO¹⁷ lässt sich auch auf zukünftige Mehrparteien-Fälle anwenden. Danach bestellt die GMAA den Einzelschiedsrichter, wenn sich die Parteien nicht unverzüglich auf einen solchen geeinigt haben. Für die Beurteilung der Frage, wann die Einigung „schuldhaft verzögert“ wird, dürfte die Frist im neuen § 9a SchiedsO eine Untergrenze indizieren, die noch einen Zuschlag verdient, weil sie sich nur auf den Aufwand der Einigung auf einer Seite der Streitparteien bezieht.

4. § 11 SchiedsO („Schiedsgerichtsverfahren“) wird um Abs. 9 ergänzt, wonach Buch 10 der deutschen Zivilprozessordnung gilt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich ein anderes Verfahrensrecht vereinbart haben. Zunächst soll damit klargestellt werden, dass die Wahl eines ausländischen Sachrechts für den Hauptvertrag nicht das Prozessrecht dieses Sachrechts umfasst. Zugleich enthält der neue Absatz aber auch die positive Wahl des deutschen Schiedsverfahrensrechts in Zweifelfällen. Es gilt nachrangig zu den in der SchiedsO selbst geregelten Fragen. Angesichts der sich aus einer häufig fehlenden ausdrücklichen Verfahrensrechtswahl ergebenden Unsicherheiten¹⁸ erscheint diese Regelung als Gewinn. Weil das deutsche Schiedsverfahrensrecht auch weitgehend dem UNCITRAL-Modellgesetz entspricht,¹⁹ ist hiermit kein Verlust der Neutralität verbunden. Mit der Ergänzung einher geht für Schiedsverfahren, deren Ort nicht in Deutschland liegt, insoweit aber auch ein „Export“ der ZPO-Regeln, die vom Schiedsgericht auch nicht ohne Zustimmung beider Parteien zurückgedrängt werden können. Es ist in diesem Zusammenhang sehr bedauerlich, dass die Kampagne „Law – Made in Germany“²⁰ es bisher (auch) nicht geschafft hat, eine entsprechend autorisierte Übersetzung der ZPO in andere Welt Sprachen zur Verfügung zu stellen.²¹

¹⁷ „Können sich ... die beiden Schiedsrichter nicht unverzüglich auf die Bestellung eines Vorsitzenden einigen, so bestellt auf Antrag einer Partei der Vorsitzende der GMAA oder sein Vertreter den Vorsitzenden. Gleiches gilt, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, sich auf diesen jedoch nicht einigen können.“

¹⁸ Vgl. Schmidt-Ahrendts/Höttler, Anwendbares Recht bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland, SchiedsVZ 2011, 267.

¹⁹ Vgl. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rn. 189.

²⁰ Vgl. <http://www.lawmadeingermany.de>.

²¹ Vielleicht ist dafür angesichts der Reisetätigkeit keine Zeit oder kein Geld mehr übrig?

¹⁴ Vgl. Elsing, Procedural Efficiency in International Arbitration: Choosing the Best of both Legal Worlds, SchiedsVZ 2011, 114, 117 f.

¹⁵ In der Praxis werden beide Erklärungen oft zusammenfallen.

¹⁶ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, § 126b Rn. 3.

5. § 12 SchiedsO („Anzuwendendes Recht“) wird in Abs. 1 klarstellend um einen Halbsatz ergänzt: „Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, so gilt deutsches Recht als gewählt, auch für die Schiedsvereinbarung selbst.“ Hintergrund ist der Umstand, dass die Schiedsvereinbarung als eigenständiger Vertrag neben dem Hauptvertrag verstanden wird.²² Bei internationalen Sachverhalten ist nach verbreiteter Ansicht²³ für beide Verträge gesondert festzustellen,²⁴ nach dem Sachrecht welchen Landes sie sich beurteilen, es ist also das Schiedsvertragsstatut getrennt vom Vertragsstatut zu ermitteln. Die Rom I Verordnung nimmt Schiedsvereinbarungen ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus,²⁵ Art. 1 Abs. 2 lit. e. Rom-I, so dass (aus Sicht eines deutschen Forums) Artt. 31, 32, 27 und 28 EGBGB maßgeblich sein sollen.²⁶ Die Ergänzung stellt allerdings eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Sachrechts als Schiedsvertragsstatut dar,²⁷ die Unsicherheiten bei einer Anknüpfung nach der „engsten Beziehung“ vermeiden hilft.

III. Vorgeschlagene Änderungen der GMAA-GebührenO

Gemäß § 7 Abs. 2 SchiedsO ist die GebührenO Bestandteil der SchiedsO. Weil Gebühren für das Sekretariat ohnehin entfallen, sind nur die Gebühren pro Schiedsrichter von Bedeutung, wobei im Falle des Erlasses eines Beweisbeschlusses eine Erhöhung der pro Kopf zu zahlenden Grundgebühr um 50 v.H. erfolgt.

Von Anfang an stellte sich die GMAA-Schiedsgerichtsbarkeit im Vergleich zu den Alternativen in London und Übersee (New York, Singapur, Dubai usw.) als wirtschaftlich vorteilhaft dar. Dafür sind mehrere Faktoren ausschlaggebend: die für das hiesige Zivilprozessrecht typische Konzentration auf eine einzige, eher kurze mündliche Verhandlung;²⁸ die im angelsächsischen Recht bis vor kurzem völlig systemfremde Betonung der Vergleichsförderungspflicht durch die Richterschaft;²⁹ die Beschränkung der Kontrolle durch staatliche Gerichte auf gravierende Verfahrensmängel; die regelmäßige Tätigkeit nur zweier Schiedsrichter; das für die Parteien günstige Honorarniveau im deutschen Rechtswesen³⁰ und die Bindung der Gebührenhöhe an den Streitwert, die sowohl zu einer willkommenen Festlegung der Gebühren bereits am Beginn des Verfahrens führt,³¹ als auch zu einer automatischen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Ansprüche („build-in ‚Small Claims Procedure‘“). Die GebührenO der GMAA trägt ebenfalls zu diesem Effekt bei, wird doch auch bei der Überarbeitung bewusst auf ein wettbewerbsfähiges Niveau geachtet.

Die SchiedsO bietet ein im Vergleich zur ZPO vereinfachtes Verfahren, um den Parteien auch die Möglichkeit zu eröffnen, Schiedsverfahren ohne Rechtsanwälte, zumindest ohne externe Juristen, durchzuführen und auch dadurch die Kosten zu dämpfen. Dies gilt um so eher, als sich ad hoc-Schiedsverfahren gerade für erfahrene Parteien empfehlen.³²

Es werden drei inhaltliche Neuerungen erwogen: a) die Grundgebühr erhöht sich für einen Einzelschiedsrichter um 30 v.H.; b) gleiches gilt für den Vorsitzenden eines Dreierschiedsgerichts; c) wenn mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt sind, erhöht sich die Grundgebühr für jeden Schiedsrichter um 20 v.H. für jede weitere Partei, höchstens jedoch um 50 v.H.

Auch eine Tarifierpassung erscheint nach knapp zehn Jahren angebracht. Die Grundgebühr erhöht sich, allerdings nicht linear, sondern zwischen 6 bis 38 v.H., wobei der Schwerpunkt klar bei Streitwerten zwischen 200.000 bis 500.000 € liegt.



* Rechtsanwalt
Matthias Zillmer

Gabriel Rechtsanwälte
24116 Kiel

zillmer@gabriel-recht.de

²² Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 1029 Rn. 3.

²³ Anders OLG München, RIW 1990, 585.

²⁴ Vgl. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rn. 269 ff., mit Darstellung des Streitstandes.

²⁵ Anders als den Schiedsrichtervertrag, vgl. Palandt/Thorn, Rom I I, Rn. 11.

²⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 1029 Rn. 11.

²⁷ Vgl. Meyer-Spahrenberg, Rechtswahlvereinbarungen in AGB, RIW 1989, 347.

²⁸ Vgl. o.V., German Maritime Arbitration Association, The Maritime Advocate – Bodytalk, No. 20 – October 2002; Fischer-Zernin, The GMAA Arbitration Rules 1989, IX. ICMA 1988, S. 2.

²⁹ Strube, German Maritime Arbitration Association – arbitration and/or mediation?, BIMCO Review 2003, S. 180.

³⁰ Vgl. Rule of Law Index 2011, S. 22, 24.

³¹ Vgl. Wölper in: Böckstiegel/Kröll, Maritime Arbitration in Germany: The Model Law in Practice, S. 895.

³² Strube, German Maritime Arbitration Association – arbitration and/or mediation?, BIMCO Review 2003, S. 180.